

Hall. patriot. Wochenblatt

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

52. Stück. 1. Beylage.

Dienstag, den 29. December 1835.

Die Seele.

Wie beweint' ich den, der nie empfunden,
Daß er in sich den Göttersunken trägt,
Der von der Clavensessel eng umwunden,
Nie nach dem Adel seiner Seele fragt,
Dem nie im Mause hochgeweihter Stunden,
Die Seele jauchzt, das Leben jubelnd schlägt.
— Nimm eine Fackel — gieb sie einem Blinden! —
Umsonst! Umsonst! — er wird den Weg nicht finden! —

Bekanntmachungen.

Hey herannahendem neuen Jahre bringen wir hier:
durch zur öffentlichen Kenntniß, daß nur den nachfolgenden
Personen das Recht zusteht, zum neuen Jahre freywil-
lige Geschenke einzusammeln:

- 1) den Kirchenbedienten in den betreffenden Bezirken,
insofern jene Geschenke einen Theil ihres Gehaltes
ausmachen, und zwar hinsichtlich
 - a) der Kirche zu U. L. Frauen: dem Küster und
Kirchhüter — dem Lektorn jedoch nur bey den
Besitzern von Kirchstühlen in gedachter Kirche;
 - b) der Kirche zu St. Ulrich und zu St. Moriz:
den Küstern;
 - c) der

- c) der Domkirche: dem Küster und Thürsteher;
 d) der Kirche St. Laurentii zu Neumarkt: dem Cantor und Küster;
 e) der Kirche St. Georgi zu Glaucha: dem Cantor, Küster und Läuter;
- 2) dem Singe-; Chor;
 3) der Currende;
 4) dem Schullehrer zu Glaucha, in diesem Reviere;
 5) dem Schullehrer zu Neumarkt, in diesem Reviere;
 6) dem Stadt-Musikus;
 7) dem Thürmer;
 8) den Nachtwächtern
 a) im Marienviertel,
 b) im Ulrichsviertel,
 c) im Nicolai Viertel,
 d) in der Leipziger Vorstadt und
 e) in Unter-Glaucha;
 9) den Laternenwärttern, mit Ausnahme derjenigen, so für das Marien- und Ulrichsviertel so wie für die Leipziger Vorstadt angenommen sind;
 10) den Leuten des Köhrmeisters in ihren Revieren;
 11) den Halloren bey den Herren Pfännern.
- Halle, den 22. December 1835.

Der Magistrat.

Dr. Mellin.

Polizeyliche Maaßregeln gegen Unglücksfälle auf dem Eise betreffend.

Die unglücklichen Erfahrungen der vergangenen Winter veranlassen uns, nachstehende bereits unterm 18. Januar 1818 (Amtsblatt 1818 Seite 17) Hinsichts des Schlittschuhlaufens, des Gehens und des Fahrens auf dem Eise erlassene Bestimmungen dem Publikum und den Behörden in das Gedächtniß zurückzurufen.

1) Auf dem Eise tiefer oder gefährlicher Gewässer darf nicht früher gegangen oder Schlittschuh gelaufen werden, als bis dasselbe von solcher Stärke ist, daß es nach der Erfahrung mit Sicherheit betreten werden kann.

2) Es

2) Es bedarf ganz besonders einer vorsichtigen Prüfung der Stärke und Tragfähigkeit des Eises, wenn Lasten, Wagen, Karren, Schlitten oder Vieh darüber geführt werden sollen.

3) Die Ortspolizey-Behörden müssen den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an das Eis ohne Gefahr befahren werden kann, auch die sicher befundenen Fahrstellen gehörig durch Stangen und andere in die Augen fallende, stets über den Schnee hervorragende Merkmale bezeichnen, und davon das Publikum benachrichtigen.

4) Eben so müssen dieselben bey eintretendem Thauwetter dessen Einfluß auf die Stärke oder Festigkeit des Eises genau beachten und prüfen, auch den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an das Eis nicht mehr mit Sicherheit befahren werden kann. Alsdann haben sie sogleich die vorgedachten Fahrstellen ebenfalls auf eine in die Augen fallende Weise zu schließen, auch den fernern Uebergang durch Warnungstafeln und öffentliche Bekanntmachungen zu untersagen.

5) Um diesen Anordnungen Kraft zu geben, die Erreichung des Zweckes zu sichern und den Entschuldigungen, welche gemeiniglich von der Unkunde entnommen werden, vorzubauen, haben alle diejenigen Polizey-Behörden, welche nach der Lokalität in dem Falle sind, die Benutzung des Eises auf fließenden oder stehenden Gewässern zum Ueberfahren u. s. w. unter nähere Aufsicht nehmen zu müssen, sofort das Publikum ihres Bezirks und der umliegenden Gegend zu benachrichtigen, daß jenes Ueberfahren etc. nicht eher gestattet ist, als bis die Erlaubniß dazu öffentlich ertheilt seyn wird, auch das Eis dazu nicht länger benutzt werden darf, sobald die Fahrstellen der Unsicherheit halber durch anderweitige öffentliche Bekanntmachungen geschlossen werden müssen.

Erwante Contravenienten, die der Gefahr des Einbrechens entgangen sind, und welchen die gewöhnliche Ausrede:

„daß sie das Eis für sicher genug gehalten, auch den Uebergang auf eigene Gefahr gewagt hätten“

nies

niemals schon um deshalb zu statten kommen kann, weil in der Regel Familien den Leichtsinm der Unbesonnenen büßen müssen, sind so viel als möglich anzuhalten und zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

6) Nach den vorstehenden Grundsätzen (§. 3. 4. 5.) ist an Orten, wo das Schlittschuhlaufen üblich ist, auch dieserhalb von den Ortspolizey- Behörden zu verfahren. Dasselbe darf namentlich der unerfahrenen Schuljugend nur an solchen Stellen gestattet werden, welche untersucht und sicher befunden sind, und muß unterbleiben, sobald Gefahr eintritt. Die Polizey- Behörden haben die gewählten Plätze, so wie die Zeitpunkte, von wo an und bis wohin das Schlittschuhlaufen gestattet werden kann, jedesmal den Vorstehern der Schulen und Unterrichtsanstalten bekannt zu machen, damit die letztern die ihnen anvertraute Jugend besonders vor der Gefahr warnen können.

Zugleich weisen wir die betreffenden Ortspolizey- Behörden hierdurch an, alljährlich beym Beginn des Winters das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß das Eis nicht eher betreten werden darf, bevor nicht ihrerseits der Zeitpunkt, von wo ab dies geschehen kann, bestimmt wird. Contraventionsfälle werden mit 10 Sgr. bis 2 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt. Ebenso haben die Ortspolizey- Behörden, sobald das Eis wieder anfängt, unsicher zu werden, das Betreten des Eises zu untersagen.

Die Schullehrer haben die ihnen untergebene Schuljugend ebenfalls beym Beginn des Winters vor dem Betreten des Eises, ehe die polizeyliche Erlaubniß gegeben ist, zu warnen.

Merseburg, den 28. November 1835.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit vorstehenden Rescripts Königl. Hochlöblicher Regierung zu Merseburg machen wir das hiesige Publikum darauf aufmerksam, daß das Eis des Saalstromes zc. bey der Stadt bey Vermeidung der oben angedroh-

gedrohten Strafen nicht eher betreten werden darf, bevor nicht unserer Seits der Zeitpunkt, von wo ab dieses geschehen kann, bestimmt ist; und werden demnächst die zum Schlittschuhlaufen gewählten Stellen des Saalstromes ic., welche untersucht und sicher befunden worden sind, sowie den Zeitpunkt, von wo an und bis wohin das Schlittschuhlaufen gestattet werden kann, und die Personen, welchen die Aufsicht von uns übertragen worden ist, noch besonders zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Halle, den 26. December 1835.

Der Magistrat. Dr. Mellin.

Den Gewerbetreibenden wird bekannt gemacht, daß die Gewerbescheine für das Jahr 1836, mit Ausnahme derer zu ermäßigten Steuersätzen, eingegangen sind, und zur Auslösung vom 2. Januar 1836 ab in der Kammercy H. bereit liegen.

Halle, den 18. December 1835.

Der Magistrat. Dr. Mellin.

Das der Stadt Halle gehörige, sub Nr. 180 hier am Markte und resp. in der großen Steinstraße gelegene, auf 5897 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Scharngebäude soll auf

den 13. Februar k. J. 11 Uhr

auf dem Rathhause öffentlich an den Meistbietenden vererbpachtet werden. Die Bedingungen und der Anschlag können täglich in unserer Kanzlei eingesehen werden.

Halle, den 22. December 1835.

Der Magistrat. Dr. Mellin.

Die dem 27sten Stück der Gesetzsammlung als Anhang beygegebene Belehrung über ansteckende Krankheiten ist zur größern Bequemlichkeit des Publikums auch in Octav auf gutem weißen Papier abgedruckt, brochirt und zu dem Preis von 7 Sgr. 6 Pf. auf sämtlichen Postanstalten der Monarchie zu bekommen.

Ein freundliches Logis ist von Ostern an zu vermieten Nr. 363 große Brauhausgasse.

Gartenverpachtung. Der zum Nachlaß des hies selbst verstorbenen Herrn Professor Dr. Zondi gehörige, 18 Morgen haltende, an der Saale ganz nahe bey Halle im fruchtbarsten Boden belegene, mit guten Obstsorten bestandene Garten soll mit dem Pflanzen- und Bauminventario, einem geräumigen Gewächshause und einer Gärtnerwohnung, bestehend in 2 Stuben, 1 Kammer, Kellerantheil, Bodenraum, Kuh- und Schweinestall, vom 1. März des nächsten Jahres 1836 an, auf sechs Jahre im Wege der Licitation unter den bey derselben bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden, und werden Pachtliebhaber eingeladen, sich zu derselben

den 4. Januar 1836 Nachmittags um 3 Uhr in der Schreibstube des Unterzeichneten einzufinden.
Halle, den 12. December 1835.

Der Justizcommissar **Mänicke.**

Hausverkauf.

Es soll ein unweit des Marktes in einer sehr lebhaften Straße belegenes Wohnhaus mit 4 Stuben, Keller und kleinen Hofraum, im Werthe von circa 1000 Thlr., wovon die Hälfte der Gelder auf mehrere Jahre stehen bleiben kann, sofort aus freyer Hand verkauft werden. Kauflustige belieben sich bey dem Herrentkleidmacher Rosbach hieselbst, Märkerstraße Nr. 447, zu melden.

Die Wattenfabrik, Märkerstraße im Kolbaskyschen Hause und im Scharngebäude, empfiehlt sich mit allen Sorten Doppel-Watten schwarz und weiß, wie auch Mantel-Watten zu möglichst billigem Preise.

In dem Hause Nr. 293 Leipziger Straße hieselbst ist eine Familienwohnung zu vermieten und kann auf Erfordern sogleich bezogen werden.

Halle, den 22. Decbr. 1835.

Krüger.

In der Leipziger Straße Nr. 327 ist die mittlere Etage zu Oefern zu vermieten, 2 ausgestirzte Stuben, 2 Kammern, noch eine Stube, Küche, Feuerungsgelass und was dazu gehört, in einer Flur alles vorn heraus.

Wittve Schuchardt.

Von Greve's Anleitung zur Fabrication der
Seife, ist so eben der dritte Theil erschienen, auch un-
ter dem Titel:

Geheimnisse der wichtigsten Art,
bey der Fabrication aller Sorten Seife, nach den neuesten
Entdeckungen praktisch bearbeitet. gr. 8. Hamb. geh.
1 $\frac{1}{2}$ Thlr. Sofort zu haben in Halle in der Buchhand-
lung des Waisenhauses.

Die Kopfschmerzen,
ihre verschiedenen Ursachen und Heilung dieses Uebels,
für Nichtärzte von Dr. C. A. Schulze, ist à 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.
geh. zu haben bey Anton in Halle und in allen preußi-
schen Buchhandlungen.

Neu errichtete Destillations-Anstalt.

Hiermit beehre ich mich, einem hiesigen und aus-
wärtigen Publikum die ergebene Anzeige zu machen, daß
ich meinem Material- und Tabaks-Geschäft noch eine
Destillation nach neuester Methode beigelegt habe, wo-
durch in den Stand gesetzt bin, auch in diesem Geschäft
die beste und reinschmeckendste Waare zu liefern, so wie
auch die billigsten Preise zu stellen.

Halle, im December 1835.

W. L. Schmidt.

In Bezug auf obige Anzeige empfehle ich hiermit
ergebenst:

Extra fein Jamaica und West. Ind.,
do. do. Arac und Cognac,
do. do. Bischof, und Punsch-Extract,
do. do. Wein Liqueure und Natasias,
Feine Breslauer und Berliner Liqueure,
do. Doppel- und einfache Branntweine,
ff. Wein Spritt, Spiritus Vini und Brenn-Spiri-
tus 80 und 90 $\frac{1}{2}$ Trall. W. L. Schmidt.

Ein großer Torfplatz nebst geräumigen Schuppen
und Wohnung steht von Ostern an zu verpachten große
Brauhausgasse Nr. 363.

Unterricht in der Anfertigung plastischer Schulkarten (Stereogramen der Erd- oder Länderteile).

Für die Ausbildung künftiger Schulmänner beabsichtige ich in meinem neu eingerichteten Privat-Unterrichtsorte, Bruno'swarte Nr. 525, ein Practicum über die plastische Anfertigung von Schulkarten vorzutragen, in welchem die Modellirung, Formung und Vervielfältigung einer Schulkarte von Deutschland mit erhabenen Gebirgszügen und vertieften Flüssen, Seen und Meer praktisch gelehrt wird. Dem Unterrichte liegt mein 1824 in Berlin bey Dehmitzge erschienenes „Lehrbuch der Gnostereoplastik“ zum Grunde. Der Unterricht wird Dienstags und Donnerstags von 3 — 4 Uhr Nachmittags statt finden und beginnen, so bald sich 20 Theilnehmer gemeldet haben.

Dr. Netto.

Um allen erwanigen Irrungen vorzubeugen, so benachrichtige ich ein hochzuverehrendes hiesiges und auswärtiges Publikum resp. meine bisherigen geehrten Kunden ganz ergebenst, daß ich die Schuhmacherprofession mittelst eines geschickten Breitschneiders nach wie vor fortsetze und bitte daher, mich auch fernerhin mit vielen Aufträgen aller Art zu beehren und mir ein gültiges Zutrauen zu schenken.

Wittwe Amalie Tra dt früher Ellrich.
Markt und Schmeerstraßen-Ecke,

Anzeige. Brat- oder Röst-Heringe, mit einer gewürzhaften Sauce, und Neunaugen beste Sorte empfing und empfiehlt sehr billig der Heringshändler Bolze.

Meine Personenwagen fahren jetzt jeden Mittwoch und Sonnabend nach Magdeburg und logiren im Gasthof zum goldenen Ring.

K e r m b a c h.

Jeden Sonntag, Montag, Donnerstag und Freytag fährt mein Personenwagen aus dem Gasthofe zum schwarzen Bär nach Berlin.

S c h u l z e.

Den 27. d. M. nehmen die täglichen Messfuhren nach Leipzig ihren Anfang.

Wittwe T r o i t s c h. Kutschgasse Nr. 441.